



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 16. November 2023

Keine Märkte und Feste als Sondernutzung

§1 der Satzung für Märkte und Volksfeste definiert den Geltungsbereich der Satzung und beschränkt deren Anwendung auf den Wochenmarkt, die Stadtteilmärkte, den Weihnachtsmarkt „auf den Domplätzen“, die Johannismesse, die „Fastnachtsmesse“ und die „Frühjahrsmesse“. Neben diesen Veranstaltungen werden jährlich weitere Feste mit sehr ähnlichem Charakter im Wege der Sondernutzung ausgerichtet. Während die Veranstaltungen nach der Marktsatzung ebendiesem Regelwerk unterliegen, das vom Stadtrat beschlossen wurde, der wiederum vor der Beschlussfassung beratend vom Ortsbeirat unterstützt wird, werden die Modalitäten der anderen Veranstaltungen als Geschäft der laufenden Verwaltung genehmigt und entziehen sich dadurch der Einflussnahme der gewählten Gremien.

So finden auf dem Schillerplatz, am Hopfengarten und am Neubrunnenplatz (sowie außerhalb der Altstadt am Bahnhofplatz) weihnachtsmarkt-ähnliche Veranstaltungen statt, die nicht durch die Marktsatzung geregelt sind, sondern als Sondernutzung mit Mainzplus Citymarketing als Veranstalterin durchgeführt werden. Die Fastnachtsmesse findet an den sechs Tagen vor Aschermittwoch statt, wobei Teilflächen dieser Veranstaltung nicht von der Stadt Mainz sondern von Dritten betrieben werden (§32 Abs. 3 Marktsatzung). Die Fastnachtsfeierlichkeiten am 11. November auf dem Schillerplatz, bei denen ebenfalls Stände und Bühnen aufgebaut werden, finden wiederum nicht nach den Vorschriften der Marktsatzung sondern als Sondernutzung statt.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Altstadt sind keine objektive Kriterien erkennbar, nach denen manche Veranstaltungen als öffentliche Einrichtung im Sinne von §14 Abs. 2 GemO und wiederum andere als private Sondernutzung durchgeführt werden. Vielmehr profitieren die AnwohnerInnen von den frequenzbringenden Effekten der Mainzplus-Sondernutzungen bzw. leiden unter Lärm und Vermüllung der von privaten Dritten durchgeführten Fastnachtsveranstaltungen genau so stark (oder gar stärker) als durch die Veranstaltungen, die nach Marktsatzung durchgeführt werden.

Daher beschließt der Ortsbeirat, die Stadtverwaltung dahingehend zu beraten, künftig alle Veranstaltungen, bei denen Verkaufsstände und Bühnen für länger als 24 Stunden den Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen einschränken, nur noch im Rahmen der Marktsatzung (ggf. unter Ausweitung des Geltungsbereichs in §1 der entsprechenden Satzung) abzuhalten und nicht mehr als Sondernutzung. Dadurch soll das Mitspracherecht der gewählten Gremien hinsichtlich wesentlicher Bedingungen der Festlichkeiten (z.B. Erhebung von Eintrittsgeldern, Verlegung an andere Standorte, Vergabe der Standplätze) gewährleistet werden. So kann der OBR am ehesten seine Aufgabe wahrnehmen, im Kontext solcher Veranstaltungen auf einen Interessenausgleich hinzuwirken.

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN